

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Büro OB/STR
Bearbeiter: Frau Schulze

Drucksache-Nr. 8-20

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
STR	27.02.20	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG OB/STR	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
x				x	x	x	x	

Festlegung der Stellvertreteranzahl für den VWFA

Der Stadtrat legt gem. § 42 (1), Satz 3 SächsGemO fest, dass im Verwaltungs- und Finanzausschuss je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden können.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 27.02.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der Stadtrat bestellt gem. § 42 (1), Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

Abweichend davon kann gem. § 42 (1), Satz 3 SächsGemO der Gemeinderat festlegen, dass je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter benannt werden können; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.

Die Verwaltung empfiehlt aus praktischen Gründen, bis zu drei Stellvertreter je Ausschussmitglied zu benennen.